

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Kobi: Caritas darf auch in Kriens keine Kleider mehr sammeln Nr. 223/2023

Eingang

22. November 2023

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Beantwortung

1. Inwieweit ist der Stadtrat bereit, sich bei REAL dafür einzusetzen, dass die Caritas weiterhin Kleidersammlungen durchführen kann.

Der Stadtrat wurde vom Zuschlag im Rahmen der Delegiertenversammlung in Kenntnis gesetzt, konnte aber vorgängig keine Stellung dazu nehmen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten, das heisst als Teilnehmer in der Delegiertenversammlung, hat sich der Delegierte des Stadtrats für die höhere Gewichtung der sozialen Kriterien ausgesprochen.

2. Welche Möglichkeit hat der Stadtrat als Vertretung im Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL) diesbezüglich Einfluss zu nehmen?

Der Stadtrat hat im Rahmen der Delegiertenversammlung REAL die Möglichkeit, sich mit dem Stimmenanteil von 12 % bei Beschlussfassungen einzubringen, aber nur was strategische Beschlüsse von REAL betreffen. Im operativen Geschäft kann eine einzelne Gemeinde nicht direkt eingreifen. Die Verbandsgemeinden sowie jede Einwohnerin und jeder Einwohner haben gemäss Statuten ein Petitionsrecht, das heisst sie sind berechtigt, beim Vorstand Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

An der REAL-Delegiertenversammlung vom 28. November 2023 wurde über die Ausschreibung und Vergabe informiert. Aufgrund von Fragen an der Versammlung wurde die Vergabe an Texaid und Tell-Tex wie folgt begründet:

Die drei in diesem Geschäft tätigen Unternehmen Caritas Schweiz, Tell-Tex und Texaid haben sich an der Submission für die Sammlung und Verwertung von Textilien aus dem Siedlungsabfall beteiligt und ihre Offerten eingereicht. Die REAL-Geschäftsleitung hat aufgrund eines umfassenden Offertenvergleichs die Angebote bewertet. Dabei konnte die Offerte der Caritas mit den Angeboten der übrigen Bewerber nicht mithalten, obwohl die Vergütung für die Dienstleistung pro Kilogramm nur mit 40 % bewertet wurden. Weitere Zuschlagskriterien waren: Qualität der Dienstleistung inkl. Verwertungskonzept (25 %), Erfahrung und Referenzauftrag (15 %), Innovation (10 %) und Soziale und Ökologische Nachhaltigkeit (10 %).

Bei der Auswertung der komplexen Ausschreibung wurden in einer Sensitivitätsanalyse verschiedene Kombinationen durchgespielt. Selbst bei 24 verschiedenen Kombinationen landete laut Sprecher von REAL die Caritas immer an dritter Stelle im Vergleich.

Caritas hat Beschwerde gegen den Entscheid eingereicht und stellt trotz der klaren gesetzlichen Grundlagen und den diversen Gerichtsentscheiden in Frage, dass die gesammelten Altkleider Siedlungsabfälle seien.

REAL gibt sich zurückhaltend und weist bei Anfragen auf das laufende Gerichtsverfahren hin.

3. Inwiefern setzt sich der Stadtrat dafür ein, dass REAL die Kleider nicht als Abfall deklariert (Es ist weder im Abfallreglement noch in der Abfallverordnung von REAL diesbezüglich geregelt)?

Was zu Siedlungsabfällen gehört, wird in der eidgenössischen Abfallverordnung VVEA festgelegt. Diese listet unter Art. 13 «Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung» unter den verwertbaren Abfällen auch die Textilien auf:

VVEA Art. 13, Abs. 1: Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

REAL beruft sich ebenfalls auf einen Bundesgerichtsentscheid von 1997, der bereits damals festlegte, dass Textilien zum Siedlungsabfall gehören.

Angesichts der gesetzlichen Grundlagen steht dem Stadtrat kein Handlungsspielraum zur Verfügung, die Deklaration als Abfall in Frage zu stellen.

4. Inwiefern ist REAL für die Vergabe zuständig

Die Abfallbewirtschaftung der Stadt Kriens wurde per 1. Januar 2013 an REAL delegiert ([Beschluss des Einwohnerrates B+A 029/2008](#)) mit allen Kompetenzen für die Auftragsvergabe. Bei der damaligen Übernahme wurden die Textilien nicht miteinbezogen, da deren Sammlung für die Gemeinden kostenneutral war. Im Jahr 2019 hat REAL den Verbandsgemeinden mitgeteilt, dass gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, gültig ab 1. Januar 2016), die Textilien ebenfalls zu den Siedlungsabfällen gehören und somit REAL für deren Sammlung und Verwertung zuständig ist.

Kriens, 31. Januar 2024